

Stadt Vetschau/Spreewald

Flächennutzungsplan 8. Änderung Sonderbauflächen für Nutzung von Sonnenenergie

Entwurf Fassung März 2015

Abwägungsprotokoll

Beteiligung der Behörden

Aufforderung zur Stellungnahme am	10.03.2015
Fristsetzung bis zum	10.04.2015

Information / Beteiligung der Öffentlichkeit

Auslegung	vom 20.05.2015	bis zum 22.06.2015
Redaktionsschluss	04.09.2017	

Hinweis zum Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung:

Von der Öffentlichkeit wurden während der Auslegungszeit keine Stellungnahmen abgegeben.

Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Stellen.

TÖB-Liste Behörde /beteiligte Stelle / Abteilung/Dienststelle	Ort	Stn. vom
01. Oberspreewald- Lausitz- Kreis	Senftenberg	07.04.2015
02. MIR/SenStadt	Cottbus	26.04.2015
03. Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz/Spreewald	Cottbus	
04. Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	Cottbus	27.03.2015
05. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	Luckau	30.03.2015
06. Landesbetrieb Forst Brandenburg	Calau	01.04.2015
07. Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau"	Vetschau OT Raddusch	27.03.2015
08. Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	Senftenberg	09.04.2015
09. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Parktische Denkmalpflege	Zossen	
10. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	Cottbus	26.05.2015
11. Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Zossen	08.05.2015
12. Landesbetrieb Straßenwesen	Cottbus	
13. Industrie- und Handelskammer Cottbus	Cottbus	
14. Bodenverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft (BVVG)	Cottbus	
15. Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC)	Lübbenau/ Spreewald	27.03.2015
16. MIT netz	Kolkwitz	18.03.2015
17. Deutsche Telekom	Cottbus	23.04.2015
18. NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH Co KG	Cottbus	01.04.2015
19. Stadt Lübbenau	Lübbenau/ Spreewald	
20. Gemeinde Kolkwitz	Kolkwitz	
21. Stadt Calau	Calau	
22. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	Cottbus	20.03.2015
23. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	Potsdam	27.03.2015
24. Landesamt für Bauen und Verkehr	Cottbus	31.03.2015
25. Landesamt für Bauen und Verkehr	Schönefeld	28.04.2015
26. Landesbetrieb Straßenwesen Stolpe	Hohen Neuendorf	08.04.2015
27. Tourismusverband Spreewald e.V	Vetschau/ Spreewald	
28. Bundesnetzagentur	Berlin	18.03.2015
29. CEP Central European Petroleum GmbH	Berlin	
30. Slawenburg Raddusch	Vetschau/ Spreewald	

Nachfolgend werden die Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt (in der Übersicht der Behörden und TÖB oben **fett** markiert).

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Landschaftsplan

untere Naturschutzbehörde

Bei der Aufstellung eines vorbereitenden Bauleitplanes (FNP) nach § 1 Abs. 2 BauGB besteht das Erfordernis zur Aufstellung eines Landschaftsplanes (LP) gem. § 11 BNatSchG i. V. m. § 5 BbgNatSchAG. Die Inhalte eines LP sind entsprechend der Vorgaben des § 11 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 2 BNatSchG sowie § 5 Abs. 2 BbgNatSchAG festzulegen. Den Verfahrensablauf der Bauleitplanung im Verhältnis zur kommunalen Landschafts- bzw. Grünordnungsplanung regelt der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 29.04.1997 (Amtsblatt für das Land Brandenburg Nr. 20 vom 23.05.1997).

Zum jetzigen Zeitpunkt liegt keine Überarbeitung bzw. Anpassung des LP hinsichtlich der geplanten Nutzungsänderung vor. Der LP ist analog dem FNP zu überarbeiten und nachzureichen. Gleichlautende Anforderungen wurden bereits zu den vorhergehenden Entwürfen des Teil-FNP Wind (Stand September 2014) sowie zu den FNP-Änderungen Nr. 5 "Windkraft Lobendorfer Forsten" (Stand November 2012) und Nr. 7 "Photovoltaikflächen am ehemaligen Umspannwerk" (Stand November 2014) gemacht, die bislang jedoch noch nicht zur Prüfung vorgelegt wurden. Gleichwohl generiert der LP wichtige Aussagen hinsichtlich der im FNP dargestellten Schutzbelange (Biotop, Artenschutz, Biotop- und Freiraumverbund), die im weiteren Planungsverfahren als beachtlich zu bewerten sind. Ergänzend wird auch auf die SUP - Pflicht für die Bauleitplanung verwiesen. Auch dazu wurden vom Planungsträger keine Unterlagen beigebracht.

Landwirtschaft / Pächter

SG Wirtschaft und Förderung

Es ist geplant, die Photovoltaikanlagen auf bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen zu errichten. Diese Flächen stehen für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung dann nicht mehr zur Verfügung. Die Landwirtschaftsunternehmen, insbesondere Pächter, dürfen in ihrer Wirtschaftlichkeit dadurch keinesfalls eingeschränkt werden

Slawenburg Raddusch

Ein zweiter Aspekt - die geplanten Anlagen grenzen an die touristisch genutzten Flächen der Slawenburg Raddusch. Ob die großflächigen Kollektoranlagen in unmittelbarer Nähe den touristischen Wert der Burg und den damit verbundenen wirtschaftlichen Erfolg beeinträchtigen, sollten Tourismusexperten im Verfahren ermitteln.

Slawenburg Raddusch - Denkmalschutz

untere Denkmalschutzbehörde (uDB)

Auf der Grundlage des „Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg“ (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz -BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I Nr. 9, S. 215 ff.) ergeht zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme:

Baudenkmalpflege:

Aus baudenkmalpflegerischer Sicht kann das Vorhaben nicht versagt werden. Aufgrund der zu erwartenden optischen negativen Wirkung auf das Touristenmagnet „Slawenburg Raddusch“ melden wir jedoch unsere Bedenken an.

Hinweis:

Die Rechtmäßigkeit eines Bauleitplanes ist grundsätzlich nicht davon abhängig, ob einem Erfordernis zur Aufstellung eines Landschaftsplanes (LP) nachgekommen wird, oder nicht.

Das ergibt sich schon aus den unterschiedlichen Ansätzen der Umweltprüfung (UP) nach dem BauGB und der Landschaftsplanung nach dem Naturschutzrecht.

Die LP soll die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum konkretisieren. Dieser planungsbezogene vorsorgeorientierte Ansatz unterscheidet sich von dem im Rahmen der Umweltprüfung nach dem BauGB verfolgten Ziel, die Umweltwirkungen als Folge des Planvorhabens zu bewältigen.

Die LP verfolgt eine spezifisch natur- und landschaftsbezogene Sicht. Die Umweltprüfung nach dem BauGB geht darüber hinaus.

Entsprechend sind die zu betrachtenden Schutzgüter unterschiedlich.

Die Pflicht zur Aufstellung von LP ist im BauGB nicht verankert.

Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen entscheidet die planende Gemeinde auf der Grundlage des BauGB über Art und Umfang der erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung. Sie hat die Wahl, ob sie sich die erforderlichen Abwägungsmaterialien durch einen LP oder auf andere Weise verschafft.

Die Änderung des LP würde eine unnötig lange Zeit in Anspruch nehmen.

Die erforderlichen Informationen beschafft sich die Gemeinde im Rahmen der UP auf andere und effektivere Weise.

Keine Änderung der Unterlagen

Der Hinweis wird in der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt. Fragen des Vollzuges sind für die Ebene des FNP allgemein nicht relevant.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand durch den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan werden die Pächter durch den Investor entschädigt. Deren Wirtschaftlichkeit wird also nicht eingeschränkt.

Keine Änderung der Unterlagen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Tourismusverband sowie die Betreiber der Slawenburg wurden am Verfahren beteiligt. Deren Hinweise und Forderungen sind im Rahmen des parallel aufgestellten B-Planes beachtet worden.

Keine Änderung der Unterlagen

Grundsätzlich hat die Baudenkmalpflege keine unüberwindlichen Einwände vorgebracht.

Das mittlere Solarfeld bleibt bestehen. Die Autobahn verläuft auf einer ca. 5m hohen Böschung über dem angrenzenden Gelände, sodass der Solarpark kein Sichthindernis auf die Slawenburg Raddusch darstellt. Die Höhe der baulichen Anlagen wird maximal 5m über der Oberkante des gewachsenen Geländes betragen.

Weiterhin wird der Blick auf die Slawenburg schon durch die vorhandene dichte Vegetation entlang der Autobahn behindert. Bisher sind nur vereinzelte Sichtbeziehungen von der Autobahn vorhanden.

Ich empfehle den Verzicht auf das mittlere Solarfeld. Damit ist insbesondere die schräge Sichtachse von der Autobahn A 15 aus Richtung Lübbenau kommend auf die Burg über das freie Feld gewährleistet. So kann die Burg schon von Weiten wirken. Keiner schaut erst im Bereich der eingezeichneten Sichtachse, im rechten Winkel, auf die Burg.

Bodendenkmale

Bodendenkmalpflege:

Nach Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass das Bauvorhaben zur Veränderung/Teilerstörung des ortsfesten Bodendenkmals "slawischer Burgwall von Raddusch mit Vorburgsiedlungen" führt (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG). Aufgrund fachlicher Kriterien besteht die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordenen Bodendenkmale im Boden verborgen sind.

Bodendenkmale sind bewegliche und unbewegliche Sachen, insbesondere Reste und Spuren von Gegenständen, Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden.

Es besteht die Möglichkeit, dass sich Funde und Befunde bis in den Planungsbereich erstrecken können. Die Schachtungen müssen daher kontrolliert werden.

Die bodendenkmalpflegerische Kontrolle der Erdarbeiten sowie die archäologische Dokumentation angetroffener Bodendenkmale ist in organisatorischer und finanzieller Verantwortung vom Veranlasser der Maßnahme durchzuführen (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG).

Denkmalrechtliche Erlaubnis

Eine denkmalrechtliche Erlaubnis der uDB ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren (denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG bzw. denkmalrechtliche Erlaubnis i. R. eines erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens gem. § 9 Abs. 1 BbgDSchG i. V. m. § 20 Abs. 1 BbgDSchG) erforderlich.

Im Genehmigungsverfahren sind beurteilungsfähige Unterlagen zum Umfang der Erdeingriffe (u. a. Übersichtsplan; Schnitte, ggf. Baugrundgutachten) bei der uDB bzw. bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Hinweis:

Im Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die Träger öffentlicher Belange

- das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Baudenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4, 15806 Zossen, OT Wünsdorf und
 - das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus, Bahnhofstraße 50, 03046 Cottbus
- zu beteiligen, um rechtzeitig auf denkmalpflegerische Belange reagieren zu können.

Kreisstraßen

SG Bau und Unterhaltung

Eine Kreisstraße ist von der Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus Sicht des Sachgebietes keine Bedenken und Hinweise.

Landwirtschaft / Pächter

SG Landwirtschaft

Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zur Inanspruchnahme von ca. 26 ha landwirtschaftliche Nutzflächen für die Errichtung der Photovoltaikanlagen auf den geplanten Standorten Bedenken.

Jeder Verlust landwirtschaftlicher Fläche bedeutet gleichzeitig Einkommensverlust für das Agrarunternehmen.

Eine eventuelle Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen ist mit den betroffenen Agrarunternehmen rechtzeitig abzustimmen, Entschädigungszahlungen zu vereinbaren bzw. Ersatzflächen bereitzustellen.

Die Betroffenen wurden an den Bauleitplanverfahren beteiligt.

Keine Änderung der Unterlagen

Die Lage des Bodendenkmals wird in die Planzeichnung übernommen und dargestellt.

Der Plan wird aktualisiert.

Der Hinweis wird in den nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere bei der Baugenehmigungsplanung zu beachten sein.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist er nicht von Belang.

Keine Änderung der Unterlagen

Keine Bedenken

Keine Änderung der Unterlagen

Der Hinweis wird in der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand, d. h. mit Kenntnis durch den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan, ist vorgesehen, dass die Pächter durch den Investor entschädigt werden.

Die Agrarunternehmen wurden beteiligt.

Die Eigentümer selbst profitieren durch die geplante Nutzung.

Keine Änderung der Unterlagen

Eine weitere Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen wird grundsätzlich abgelehnt.

Nachstehende Agrarunternehmen sind betroffen:

GA Göritzer Agrar GmbH Kullick/Teichert GbR GbR Balko/Balko
OT Göritz OT Groß Lübbenau OT Boblitz
Mühlenweg 8 Groß Lübbenauer Poststr. 4 Boblitzer Lindenstr. 49
03226 Vetschau 03222 Lübbenau 03222 Lübbenau

Jagdbehörde

untere Jagdbehörde

Der Vorhabenstandort befindet sich parallel zu Autobahn und wird landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch nehmen. Gegen die Planung sind aus fachlicher Sicht unter Berücksichtigung der jagdlichen Gesetze keine planungsrechtlichen Einwände und Hinweise einzubringen.

Keine Bedenken

Keine Änderung der Unterlagen

Brandschutz, Katastrophenschutz

SG Brand- u. Katastrophenschutz/Rettungsdienst

Aus Sicht des Sachgebietes bestehen keine Einwände und Hinweise.

Keine Einwände

Keine Änderung der Unterlagen

Straßenbehörde

untere Straßenverkehrsbehörde

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen gemäß § 45 StVO keine Einwendungen und Hinweise.

Keine Bedenken

Keine Änderung der Unterlagen

Genehmigung FNP-Änderung

SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung

Die Grundlage für die FNP-Änderung bildet der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan (BPL) Nr. 02/2015 SO-Gebiet Photovoltaikanlagen an der Autobahn/Raddusch. Der betroffene Bereich ist im rechtskräftigen FNP als landwirtschaftliche Baufläche dargestellt.

Die Änderung des FNP bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde nach BauGB.

Für den Änderungsbereich wird ein neues Plandokument erstellt. Auf dem Urplan muss ein Verweis auf diese Änderung aufgebracht werden. Der Urplan ist dann, zusätzlich zum Änderungsplan, zur Information mit auszulegen.

Der Hinweis wird beachtet.

Keine Änderung der Unterlagen

Blendwirkung

Wegen der möglichen Beeinträchtigung durch die Blendwirkung durch die Solarmodule und der hieraus erwachsenden Beeinträchtigung wird eine Beteiligung des

Landesamtes für Bauen und Verkehr
Gemeinsame obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Dez. 41 Luftfahrt
Mittelstr. 9
12529 Schönefeld

sowie aus militärischer Sicht das

Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3
Postfach 2963
53019 Bonn
empfohlen.

Die entsprechenden Behörden wurden tw. bereits bei der FNP-Änderung beteiligt. Das Hinzuziehen der Bundeswehr erfolgt, soweit erforderlich, im Bebauungsplanverfahren.

Keine Änderung der Unterlagen

Kampfmittel

Kampfmittel

Nach Überprüfung der Lage des Vorhabens mit der 7. Ausgabe der aktualisierten Kampfmittel-verdachtskarte des Zentraldienstes der Polizei vom Mai 2014, wurde für o. g. Vorhaben, keine Belastung festgestellt.

Keine Bedenken

Keine Änderung der Unterlagen

Abfall, Bodenschutz

untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Im ausgewiesenen Plangebiet befinden sich keine Altlasten oder Altlastverdachtsflächen.

Keine Bedenken

Keine Änderung der Unterlagen

Bergbau

Bergbau

Der Bereich der 8. Änderung, hier die Sonderbauflächen für

Die Hinweise werden beachtet, die entsprechenden Behörden wurden beteiligt.

die Nutzung von Sonnenenergie, befindet sich in einem durch bergbauliche Tätigkeiten geprägten Gebiet. Es ist durch bergbaulich bedingten Grundwasserentzug und –wiederanstieg beeinflusst.

Die Sonderbauflächen der 8. Änderung des FNP Vetschau/Spreewald überschneiden sich teilweise mit einer Trasse des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanes (ABP) Seese-Ost. Innerhalb dieser Flächen gilt für bergbauliche Tätigkeiten die Bergaufsicht.

Es sind im weiteren Verfahren die

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-
Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

sowie das

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Brandenburg
PF 10 09 33
03009 Cottbus

als TÖB zu beteiligen.

Sich aus den Stellungnahmen der LMBV und des LBGR ergebende Vorgaben sind als Hinweise aufzunehmen und auf der Planzeichnung kenntlich zu machen.

Naturschutzbehörde allgemein

untere Naturschutzbehörde

Die Stadt Vetschau/Spreewald beabsichtigt, für den genehmigten Flächennutzungsplan (FNP) eine 8. Änderung zur Flächensicherung für erneuerbare Energien -Solar- entlang der Autobahn BAB A13 im Gemeindegebiet aufzustellen. Insofern wurden die vorgelegten Unterlagen naturschutzfachlich geprüft.

Aus naturschutzfachlicher Sicht stehen einer Nutzungsänderung auf der Fläche entlang der Autobahn BAB A 13 teilweise erhebliche naturschutzfachliche Belange entgegen. Eine Nutzungsänderung kann nur teilweise mit getragen werden.

Freiraumverbundsystem / KEK

Durch die Festsetzungen des Kreisentwicklungskonzeptes (KEK) des Landkreises Oberspreewald- Lausitz (Beschluss des Kreistages OSL, Beschluss - Nr. 0092/2011 vom 08.12.2011) sind, zusätzlich zum Freiraumverbund nach LEP-BB Biotopverbundstrukturen zur Untersetzung des Freiraumverbundes des Landes und Umsetzung des § 20 Abs. 1 BNatSchG i. V. m § 21 BNatSchG auf Kreisebene dargestellt worden. Eine Übersicht zum regionalen Freiraumverbund aus dem Kreisentwicklungskonzept sowie den überregionalen Freiraumverbund des LEP-BB ist in der Anlage

Der von der Planung betroffene Landschaftsraum befindet sich zwischen dem Spreewald und der in der Sanierung befindlichen Bergbaufolgelandschaft des Tagebaus Seese-Ost. Aufgrund der linearen Vorbelastung des Raumes durch die BAB A 13 und die L 49, die eine massive Trennung zwischen den naturschutzfachlich hochwertigen Bereichen des Biosphärenreservates Spreewald und den Bereichen südlich darstellen, wurden im KEK für den Bereich des Planungsraumes neben der Darstellung eines bestehenden terrestrischen Freiraumverbundes südlich der BAB A 13 auch zwei noch zu planende und zu errichtende Wanderungshilfen (Grünbrücke, Kombinationsdurchlass Eignung bis Mittelsauger im Bereich Kahnsdorfer Feldgraben) zur Herstellung und Sicherung der Migrationsverbindungen zwischen dem Freiraumverbund des LEP-BB und der wieder zu besiedelnden Bergbaufolgelandschaft vorgesehen.

Durch die Zäunung der A15 liegt bereits jetzt auch ohne Durchführung des Vorhabens eine starke Beeinträchtigung der Wanderungsbewegungen, insbesondere von Klein- bis Großsäugern vor. Einzig die Straßenbrücken, insbesondere die Feldwegbrücke in Höhe der Slawenburg, werden als

Keine Änderung der Unterlagen

Die uNB gibt keine Auskunft darüber, welche naturschutzfachlichen Belange gegen die Änderung des FNP's bestehen und warum sie daher nur teilweise eine Nutzungsänderung mittragen kann.

Unüberwindbare rechtliche Gründe stehen der Planänderung also nicht entgegen.

Keine Änderung der Unterlagen

Das Kreisentwicklungskonzept (KEK) ist als informelle Planung anzusehen. Es ist demzufolge keine rechtsverbindliche Vorschrift sondern vielmehr eine Selbstbindung bzw. Selbstverpflichtung als auch Handlungsgrundlage für die Verwaltung und den Kreistag.

Im Kreisentwicklungskonzept ist das Ziel formuliert, dass sich der Landkreis OSL „zu einem Zentrum der Erzeugung von alternativen Energien im Land Brandenburg“ entwickeln will (S. 41 letzter Abschnitt).

Das Plangebiet liegt außerhalb des in den Festlegungskarten des LEP BB dargestellten Freiraumverbundes. Das Plangebiet liegt aber im so genannten „terrestrischen Freiraumverbund“ des Landkreises.

Das Plangebiet nimmt allerdings nur einen kleinen Teil der Fläche (110 m-Bereich entlang der Autobahn) in Anspruch und ist durch den Autobahnverkehrs vorbelastet. Die Gesamtbreite des im KEK dargestellten Freiraumverbundes beträgt aber ca. 1000 m, gemessen zur Autobahn. Von einer vollständigen Inanspruchnahme kann daher nicht die Rede sein. Zumal ein Streifen von 40 m direkt an der Autobahn frei bleibt und nicht mehr intensiv bewirtschaftet wird.

Die vorhandenen Tierdurchlässe (Querungshilfen) durch die Autobahn können in der nachfolgenden Planungsebene von Bebauung und von einer Einzäunung freigehalten werden, sodass es hier nicht zu einer Beeinträchtigung kommt. Durch mögliche Pflanzmaßnahmen entlang dieser Korridore können sogar Verbesserungen erreicht werden.

Die geplanten Querungshilfen liegen nicht im Wirkungsbereich des FNP. In der nachfolgenden Planungsebene können Beeinträchtigungen auf den „Kahnsdorfer Feldgraben“ ausgeschlossen werden.

Querungshilfe genutzt. Die neu zu errichtenden Zäunungen dürfen diese Wechsellmöglichkeiten nicht behindern und haben einen ausreichend breiten Korridor (mindestens 50 m) offen zu halten. Ebenfalls muss ein ausreichend breiter Korridor zwischen den eingezäunten Solarfeldern und der Zäunung der Autobahn offen bleiben. Diese Korridore sind besonders als Leitlinien für Großsäuger durch entsprechende Wanderungsstrukturen (Hecken, Feldgehölze usw.) gezielt zu strukturieren, beifügt und zu beachten.

Kahnsdorfer See 1

Für Wasserflächen größer als 1 ha und Gewässer 1. Ordnung besteht gem. § 61 Abs. 1 BNatSchG ein Bauverbot im Abstand von 50 m von der Uferlinie. Dementsprechend ist ein ausreichender Abstand zwischen der mit dem Endwasserstand des Kahnsdorfer Sees darzustellenden Uferlinie und den Planungsflächen vorzusehen. In der Planungskarte ist dieser Abstand nicht deutlich ersichtlich.

Kahnsdorfer See 2

Der Kahnsdorfer See wird als reiner Landschaftssee saniert. Die umliegenden Flächen sind entsprechend der vorgesehenen Nachnutzung durch den Naturschutz strukturiert und angepasst gestaltet worden. Zeitnah entsteht ein Gewässer mit Flachwasserzonen und Schlafplatzeignung, bei welchem von einem potentiellen Kranichrast- und Schlafgewässer auszugehen ist. Durch die Flutung der angrenzenden Tagebaurestgewässer werden bislang genutzte Schlafbereiche verloren gehen und der Kahnsdorfer See mehr an Bedeutung gewinnen.

Die unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen dabei als Vorsammelplatz und sind artenschutzrechtlich, insbesondere avifaunistisch als potentiell hochwertig zu bewerten und offen zu halten. Eine Verbauung der Fläche würde das Sanierungsziel in diesem Bereich durchaus in Frage stellen.

Kahnsdorfer Feldgraben

Das nördliche Baufeld schließt direkt an den Kahnsdorfer See und den Kahnsdorfer Feldgraben an. Der Feldgraben soll als Ablauf für den zukünftigen Kahnsdorfer See ausgebaut und durch die Einbringung des o. g. Kombinationsdurchlasses gemäß KEK für aquatische bis semiaquatische Arten bis zu Mittelsaugern aufgewertet werden. Dafür sind ein ausreichender Baubereich (mindestens 50 m) sowie eine entsprechend dimensionierte Leitstruktur als Migrationstrasse erforderlich und offen zu halten.

Ablehnung durch uNB

Vor diesem Hintergrund und den zuvor getätigten Aussagen zum Freiraumverbund und den damit korrelierenden Artenschutzbelangen sowie zur geplanten Entwicklung des Kahnsdorfer Sees sind die einzelnen Planungsflächen differenziert zu betrachten. Die Planung ist auf die mittlere und die südliche Planungsfläche zu beschränken. Die geplante Änderung der Flächennutzung, insbesondere im nördlichen Teilabschnitt zwischen Kahnsdorfer See und BAB A 13, ist auch unter dem Aspekt des vorrangigen Vermeidungsgebotes gem. § 13 S. 1 BNatSchG naturschutzfachlich abzulehnen. Die vorgelegten Planungsunterlagen begründen den damit verbundenen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft für diesen Bereich bislang nicht belastbar und entscheidungserhebliche Planungsunterlagen (LP, Umweltbericht mit Alternativenprüfungen) dazu wurden nicht vorgelegt.

Aufgrund dessen, dass zwischen Autobahn und Solarpark ein Abstand von mindestens 40 m eingehalten werden muss (Bauverbot an Autobahnen), ist eine mögliche die Barrierewirkung gemindert.

Die Funktion des kreislichen Freiraumverbundes wird somit nicht erheblich beeinträchtigt.

Keine Änderung der Unterlagen

Der hier aufgeführte § 61 Abs. 1 BNatSchG ist hier nicht einschlägig. Er richtet sich an eine Bebauung im Außenbereich. Der FNP ist eine vorbereitende Planung und schafft kein Baurecht.

Nach Aussagen anderer an der Planung beteiligter Behörden ist der endgültige Wasserstand des Sees erreicht. Nach Auswertung von Luftbildern befindet sich der asphaltierte Wirtschaftsweg in einem Abstand von 50 m zur Uferlinie. Der Wirtschaftsweg befindet sich außerhalb des Änderungsbereichs des FNP's.

Keine Änderung der Unterlagen

Im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplans wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Nach diesen Erkenntnissen ist die Vorhabenfläche nicht von der artenschutzrechtlichen Bedeutung, wie von der uNB befürchtet.

Im Umfeld des Sees sind überall See nahe Freiflächen vorhanden, die durch die Tiere erreichbar und nutzbar sind. Weitere Freiflächen bestehen jenseits der Autobahn und auch im weiteren Umfeld. Weiterhin ist das Plangebiet erheblich durch die Lärm- und sonstigen Immissionen von der Autobahn sowie durch die touristische Nutzung der Slawenburg (Anwesenheit von Menschen) vorbelastet.

Sollten die Flächen zur Erreichung des Sanierungsziels zwingend erforderlich sein, so wären Sie von der LMBV entsprechend gesichert worden.

Keine Änderung der Unterlagen

In der nachführenden Planungsebene (Bebauungsplan) können Beeinträchtigungen auf den Graben ausgeschlossen und ausreichende Abstände gesichert werden. Im Flächennutzungsplan ist das nicht möglich.

Vom zuständigen Boden- und Wasserverband wurden keine Forderungen zur Freihaltung eines 50 m Streifens zum Ausbau gestellt.

Keine Änderung der Unterlagen

Der Ablehnung der uNB wird durch die Stadt nicht gefolgt. Mit Blick auf alle betroffenen Belange (insbesondere auf die des Klimaschutzes) ist auch mit Blick auf die Planungsziele ein Verzicht auf Teilflächen nicht geboten.

Den Belangen des Naturschutzes kann bei der Detailplanung mit entsprechenden Maßnahmen mit Sicherheit noch entgegen gekommen werden.

Die parallel laufende Bebauungsplanung zeigt klar, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verbleibenden.

Es ist nicht verständlich, warum die uNB z.B. die mittlere und die südliche Fläche befürwortet, obwohl sie vorab argumentierte, dass das Plangebiet als Ganzes im Freiraumverbundsystem liegt und dieses beeinträchtigt.

Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren können Beeinträchtigungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden, der FNP ist dafür nicht das richtige Instrumentarium.

Keine Änderung der Unterlagen

Begründung

Die Darstellung der Planungsflächen auf dem FNP und dem Deckblatt des Textteiles widersprechen sich.

Auf dem Deckblatt des Textteils ist lediglich ein Übersichtsplan zur Kennzeichnung der Lage aufgebracht. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird das Deckblatt geändert.

Die Begründung wird geändert

Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen. Der Umweltbericht fehlt in den übergebenen Unterlagen. Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus der Anlage des BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB.

Nach § 13 Abs. 1 BauGB können Änderungen eines Bauleitplanes im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden,

- wenn die Grundzüge der Planung nicht wesentlich berührt werden,
- wenn nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet werden, für die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht,
- wenn keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Mit der Durchführung der FNP-Änderung im vereinfachten Verfahren entfällt die Erarbeitung eines Umweltberichtes.

Die Grundzüge der Planung des FNP's werden nicht wesentlich berührt, da die Änderung nur einen kleinen Teil des Stadtgebietes betrifft und erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt insgesamt nicht zu erwarten sind.

UVP Pflichtige Vorhaben werden nicht vorbereitet.

Anhaltspunkte zur Beeinträchtigung von Erhaltungs- und Schutzziele von Natura 2000 Gebieten sind nicht bekannt geworden.

Keine Änderung der Unterlagen

Überschwemmungsgebiet

untere Wasserbehörde

Die im Rahmen der 8. Änderung des FNP der Stadt Vetschau/Spreewald betroffene Fläche berührt kein festgesetztes Wasserschutzgebiet und kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet im Landkreis OSL.

Keine Änderung der Unterlagen

Uferstreifen

Die Fläche, die das „Kahnsdorfer Fließ“ einschließlich dessen beidseitige fünf Meter breite Unterhaltungstreifen berührt, ist grundsätzlich von der Bebauung freizuhalten und dieser Sachverhalt ist nachrichtlich auf die Planzeichnung aufzunehmen.

Die Freihaltung des Uferstreifens kann im nachfolgenden daraus entwickelten B-Plan gesichert werden. Der Flächennutzungsplan ist dafür, aufgrund seiner „Unschärfe“ das falsche Instrument.

Keine Änderung der Unterlagen

Zuständiger Wasser und Bodenverband

Der für das Gemarkungsgebiet Raddusch zuständige Gewässerunterhaltungspflichtige (Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“, Sitz Vetschau/Spreewald-OT Raddusch) ist als Träger wasserwirtschaftlicher Belange zu beteiligen. Die Ziele des zu ändernden FNP sind mit den Forderungen und Hinweisen des Wasser- und Bodenverbandes in Übereinstimmung zu bringen.

Die aufgeführten Behörden wurden an der Planung beteiligt.

Keine Änderung der Unterlagen

LMBV

Die Lausitzer und Mitteldeutsche-Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Sanierungsbereich Lausitz (LMBV) ist als zuständiger Bergbausanierer u. a. auch im Hinblick auf die Ertüchtigung des „Kahnsdorfer Fließes“ zu beteiligen. Die Ziele des zu ändernden FNP sind mit den Forderungen und Hinweisen der LMBV in Übereinstimmung zu bringen.

Die LMBV wurde am Verfahren beteiligt.

Keine Änderung der Unterlagen

Hinweise

Genehmigungen, Zustimmungen und weitere Entscheidungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, müssen unabhängig von dieser Stellungnahme eingeholt werden.

Keine Änderung der Unterlagen

Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrundeliegenden Angaben, Unterlagen und Erklärungen wird diese ungültig. Die Stellungnahme verliert nach zwei Jahren ihre Gültigkeit.

MIR/SenStadt

Vorbemerkungen

Mit Schreiben vom 27.02.2015 (Posteingang am 09.03.2015) informierten Sie die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB über die beabsichtigte Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes (hier: Vorentwurf von Februar 2015) und zugleich mit Schreiben vom 10.03.2015 über die damit verbundene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald im Parallelverfahren.

Nach Artikel 12 Abs. 1 des Landesplanungsvertrages in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 14) hat die Gemeinde die Pflicht, jede Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes bei der GL anzuzeigen. Wir werten daher die Beteiligung unseres Hauses zugleich als Anfrage nach den Zielen der Raumordnung und teilen im Rahmen unserer Zuständigkeit zu den angezeigten Planungsabsichten die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mit.

1 Planungsabsicht

Ein privater Vorhabenträger plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Gesamtfläche von ca. 26 ha südlich der Autobahn A 15 zwischen Raddusch und Göritz. Südlich des Plangebietes, in einem Abstand von etwa 200m, befindet sich die Slawenburg Raddusch.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, beabsichtigt die Stadt Vetschau/Spreewald die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Ausweisung als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Solar". Die angezeigten Flächen sind dem Außenbereich zuzuordnen und werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Gleichzeitig soll im Parallelverfahren der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden, da der Planbereich gegenwärtig als Fläche für Landwirtschaft dargestellt ist.

Rechtsgrundlagen

2 Beurteilung der angezeigten Planungsabsichten

2.1 Rechtliche Grundlagen

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31.03.2009 (GVBl. II S. 186)¹

Landesplanung

2.2 Beurteilung/Wertung

Ziele und Grundsätze der Raumordnung bezogen auf das Plangebiet FNP-Änderungsbereich:

- Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen - § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG.
- Für den Ausbau der erneuerbaren Energien sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen - § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG.
- Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land- und Forstwirtschaft und die Nutzung regenerativer Energien in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden-§ 4 Abs. 2 LEPro 2007.
- Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden, wobei den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen

Wird zur Kenntnis genommen.

Keine Änderung der Unterlagen

Die Rechtsgrundlagen werden beachtet.

Keine Änderung der Unterlagen

Die Planänderung lässt gegenwärtig keine Widersprüche zur Landesplanung erkennen. Die vorgebrachten Hinweise wurden in der nachfolgenden Planphase beachtet.

Keine Änderung der Unterlagen

werden soll-§ 6 Abs. 1 LEPrä 2007.

- Großflächige Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf geeigneten Konversionsflächen errichtet werden - Grundsatz 4.4 (G) LEP B-B.
- Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommt den Belangen des Freiraumschutzes eine hohe Bedeutung zu -Grundsatz 5.1 (G) LEP B-B.
- Für Vorhaben der Energieerzeugung sollen im Außenbereich entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte vorrangig mit- oder nachgenutzt werden- Grundsatz 6.8 (G) LEP B-B.
- Die Nutzung einheimischer Energieträger soll als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert werden, wobei Nutzungskonflikte minimiert werden sollen- Grundsatz 6.9 (G) LEP B-B.

Hinweis: Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 16.6.2014 die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 für unwirksam erklärt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Bis zu einer möglichen Rechtskraft des Urteils findet der LEP B-B weiterhin uneingeschränkt Anwendung.

Das Vorhaben zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Stadt Vetschau/Spreewald lässt zum derzeitigen Planungsstand keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen. Für das Plangebiet/FNP-Änderungsbereich sind nach Festlegungskarte 1 LEP B-B keine flächenbezogenen Festsetzungen zum Freiraumverbund gemäß Ziel 5.2 (Z) getroffen.

Mit der geplanten großflächigen Photovoltaikanlage sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden. Einer vorrangigen Nachnutzung geeigneter Konversionsflächen nach Grundsatz 4.4 (G) LEP B-B wird damit nicht entsprochen. Auch Grundsatz 6.8 (G) wird mit der Planung nicht angemessen berücksichtigt, wonach für Vorhaben der Energieerzeugung im Außenbereich vorgeprägte, raumverträgliche Standorte vorrangig mit- oder nachgenutzt werden sollen. Inwiefern die Planung den Belangen der Landwirtschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG, der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt nach § 6 Abs. 1 LEPro 2007 sowie des Freiraums nach Grundsatz 5.1 (G) LEP B-B entspricht, ist im weiteren Verfahren mit den zuständigen Fachbehörden zu klären.

Die vorgenannten Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Die hierzu erforderliche Auseinandersetzung sollte sowohl in der Begründung zum Bebauungsplan als auch zum Flächennutzungsplan entsprechend dokumentiert werden.

Mit der geplanten Entwicklung eines Solarparks ist die landschaftliche Einbindung und Anbindung an das Leitungsnetz sicherzustellen.

Bezug nehmend auf die im Umfeld des Plangebietes liegende Slawenburg Raddusch sollten die vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung der visuellen Beeinträchtigung (hier: Freihaltung einer Sichtachse; Abschirmung mit Gehölzen) in Abstimmung mit dem Förderverein konsequent umgesetzt werden.

Bergbau

Das angezeigte Plangebiet liegt gemäß Verordnung über die Abgrenzung der Braunkohlen- und Sanierungsplangebiete im Land Brandenburg vom 26. Februar 1996 (GVBl. II Nr. 18 S. 231) im Planbereich der Braunkohlen- und Sanierungsplanung. Insofern kann die Planung von bergbaubedingten Einflüssen betroffen sein und es sollte eine Stellungnahme des LBGR sowie der LMBV mbH eingeholt werden.

Hinweis

3 Hinweise

Diese Zielmitteilung gilt gleichzeitig als Stellungnahme im

Die Hinweise werden beachtet.
Keine Änderung der Unterlagen

Keine Änderung der Unterlagen

Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung und solange, wie sich die Grundlagen, die zur Beurteilung der angezeigten Planungen geführt haben, nicht wesentlich geändert haben.

Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

ABP

Zum o. g. Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme der LMBV mbH (LMBV).

Die Fläche des Vorhabens liegt teilweise innerhalb der Grenzen eines von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes (ABP) der LMBV. Für diese Flächen besteht somit Bergaufsicht. Der Geltungsbereich des ABP ist in der Planzeichnung darzustellen. Zur genauen Übernahme sind die Grenzen des ABP's auf der Internetseite der LMBV im Geportal hinterlegt. Entsprechend der Bergbaufolgelandschaft wurden landwirtschaftliche Nutzflächen hergestellt.

Entlang der südlichen Plangrenze des FNP (innerhalb des Geltungsbereiches des ABP's) verläuft die Brunnengalerie des ehemaligen Randriegels 86 (Anlage 1). Der Rückbau bzw. die Nachverwahrung der in der Anlage 1 dargestellten Filterbrunnen erfolgt nicht vor 2018.

Es ist ein Abstand von 5 m (Radius) zwecks Baufreiheit zur Nachverwahrung zu gewährleisten.

Im Bereich der nördlichen Fläche befindet sich parallel zu den Filterbrunnen eine erdverlegte Entwässerungsleitung. Der Rückbau oder Verpressung ist mit dem Rückbau der Filterbrunnen vorgesehen. Dazu ist ein beidseitiger Abstand von > 6 m einzuhalten.

Die für die Rückbaumaßnahmen erforderlichen Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Weiterhin befinden sich im Bereich des FN-Planes die Masten und Fundamente einer ehemaligen 6 kV-Freileitung (Anl. 2).

Der Zeitpunkt des Rückbaues kann aus derzeitiger Sicht noch nicht benannt werden.

Die Flächen sind für den Rückbau entsprechend der Anlage 3 freizuhalten.

Als Alternativlösung ist seitens der LMBV auch ein Rückbau der Masten und Mastfundamente durch den Vorhabenträger auf dessen Kosten vorstellbar. Die Rückbaumaterialien sind in Abstimmung mit VL, Herrn Kutzschbach, Tel.-Nr.: 03573- 84-4660 an geeigneter Stelle abzulegen und werden durch die LMBV entsorgt.

Weitere LMBV-eigene Medien befinden sich nicht im Betrachtungsgebiet. Öffentlich-rechtliche Versorgungsunternehmen sind gesondert abzufragen.

Die Flächen liegen außerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Der Grundwasserwiederanstieg im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter ist abgeschlossen. Der Istwasserstand beträgt ca. +54 m NHN im Norden und ca. +57 m NHN im Süden (mittlerer stationärer Endstand). Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sind zu berücksichtigen. Bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter bestehen Grundwasserflurabstände von mehr als 5 m.

Oberflächennahe bindige Schichten (Tone, Lehme, Schluffe, Geschiebemergel) sind auf den ausgewiesenen Flächen nahezu durchgehend vorhanden und z. T. sehr kompakt, so dass insbesondere in feuchten Witterungsperioden mit Schichtenwasserbildungen und Staunässe zu rechnen ist.

Im Betrachtungsgebiet befinden sich die aktiven Grundwassermessstellen (GWMS) 72 und 42 (Anlage 4). Die GWMS sind als zu schützende Objekte in den FN-Plan aufzunehmen. Der Zugang zur Messung und Wartung der

Die Hinweise werden im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren beachtet. Die Belange der LMBV können erst dort abschließend und bei Vorliegen einer konkreten Planungsabsicht geprüft und beachtet werden. Für die Sicherung z.B. der Brunnengalerie und der Vermessungspunkte ist der Flächennutzungsplan, aufgrund der Unschärfe und des kleinen Maßstabes das falsche Planungsinstrument.

Keine Änderung der Unterlagen

aktiven GWMS ist zu gewährleisten. Der Rückbau ist langfristig nicht vorgesehen.

Die Grundwassermessstellen sind nicht zu beschädigen, zu überbauen oder zu beseitigen. Sollte es dennoch dazu kommen, dann ist die LMBV, Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg, Abteilung Geotechnik, schriftlich zu benachrichtigen. Die Kosten zur Wiederherstellung trägt der Verursacher.

Im Bereich der zu betrachtenden Fläche befindet sich der Trigonometrische Punkt 310 00 (RD83, HW=5742618,332, RW= 5432812,283) der TK_2005.

Es ist zu beachten, dass dieser nicht beschädigt wird. Sollte es dennoch dazu kommen, dann ist die LMBV, Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg, Markscheiderei, Frau Kern, schriftlich zu benachrichtigen und zusätzlich schriftlich die LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg), H.-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam.

Bei Beschädigung bzw. Vernichtung sind durch den Verursacher die Kosten für Ersatzvermarkung und Einmessung zu tragen.

Der Vermessungspunkt ist als zu schützendes Objekt in den FN-Plan aufzunehmen.

Verträge zwischen Vorhabenträger und LMBV

Im südöstlichen Bereich des Flächennutzungsplanes werden eigentumsrechtliche Belange der LMBV berührt (Anlage 5).

Ein Gestattungsvertrag, bei Erfordernis mit dinglicher Sicherung ist mit der Liegenschaftsabteilung der LMBV abzuschließen. Gestattungen erfolgen immer unter Ausschluss eines Bergschadensanspruchs an die LMBV. Dieser Sachverhalt ist dinglich zu sichern.

Flurbereinigung

Der Geltungsbereich des FN-Planes liegt teilweise im Flurbereinigungsverfahren Seese-Ost.

Sollte im Zusammenhang mit o. g. Vorhaben ein Grundbucheintrag erforderlich werden, ist die verfahrensführende Behörde, das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau, in das Verfahren einzubeziehen.

Bedingungen der LMBV

Festlegungen

- Alle Maßnahmen, welche vor Beendigung der Bergaufsicht auf diesen Flächen zur Realisierung kommen sollen, bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR).
- Alle Aktivitäten, die auf den unter Bergaufsicht stehenden Flächen stattfinden, sind bei der LMBV rechtzeitig vorher anzuzeigen und es ist eine Stellungnahme zum Bauvorhaben abzufordern, in der weitere Auflagen erteilt werden können.
- Unter der Voraussetzung, dass die Planung und Durchführung des Vorhabens in Abstimmung mit der LMBV so festgelegt wird, dass gegebenenfalls noch durchzuführende Wiedernutzbarmachungsarbeiten der LMBV nicht behindert werden bzw. sich aus dem Vorhaben keine Gefährdungen für den Bergbaubetrieb oder Dritte ergeben, bestehen seitens der LMBV keine Einwände.

Seitens der LMBV gibt es unter Beachtung v. g. Sachverhalte keine Einwände zum vorliegenden Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sonderbauflächen für Nutzung von Sonnenenergie" der Stadt Vetschau.

Der Hinweis wird bei der Realisierung beachtet.

Keine Änderung der Unterlagen

Das Flurbereinigungsverfahren ist mittlerweile abgeschlossen. Probleme entstehen dadurch nicht. Für den Flächennutzungsplan ist ein Flurbereinigungsverfahren nicht von Belang, da kein unmittelbares Baurecht entsteht.

Keine Änderung der Unterlagen

Die Hinweise werden im Bebauungsplanverfahren und bei der Realisierung beachtet.

Keine Änderung der Unterlagen

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege

Bodendenkmale

Wir senden Ihnen die gewünschte Karte mit Eintragung der

Die Bodendenkmale werden übernommen.

Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC)

Abwasser

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC) hat zum Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Stadt Vetschau/Spreewald (zur Offenlage 2. Entwurf mit Stand Oktober 2005) seine Stellungnahme mit Schreiben vom 13. Dezember 2005 mit dem Aktenzeichen P-12198 abgegeben. Diese behält nach wie vor ihre volle Gültigkeit.

Auf Grund der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald wird diese v. g. Stellungnahme für eine Teilfläche des Stadtgebietes jedoch wie folgt ergänzt:

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC) hat bereits im Rahmen der Unterrichtung der Behörden/Träger öffentlicher Belange/Nachbargemeinden gemäß (§ 4 Abs. 1 BauGB) seine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 0212015 der Stadt Vetschau/Spreewald "SO Gebiet Photovoltaikanlagen -An der Autobahn / Raddusch" (zum Vorentwurf Fassung Februar 2015) mit Schreiben vom 26. März 2015 mit dem Aktenzeichen P-312015- hie-ba erteilt.

Da sich keine weiteren Hinweise und Bedenken als die bereits geäußerten ergeben. Gilt diese v. g. Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 0212015 rechtlich und technisch als Stellungnahme zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald für den Teilbereich "SO-Gebiet Photovoltaikanlagen-An der Autobahn / Raddusch".

Neue, von dem im ersten Beteiligungsverfahren abweichende Hinweise wurden nicht hervorgebracht. Diese wurden soweit relevant, beachtet.

Keine Änderung der Unterlagen

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Filterbrunnen

im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben:

Das Planungsgebiet befindet sich im Grundwasserbeeinflussungsbereich der Tagebaue der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) und teilweise auf Flächen des zugelassenen Abschlussbetriebsplanes Tagebau Seese-Ost (s. Anlage).

Im vorliegenden Fall tangiert das Planungsgebiet noch nicht endgültig verwahrte Filterbrunnen.

Der Beginn von Baumaßnahmen, auf den noch unter Bergaufsicht stehenden Flächen, bedarf deshalb der Zustimmung der Bergbauunternehmerin LMBV.

Unter der Voraussetzung, dass die LMBV als betroffenes Bergbauunternehmen den Planungen zustimmt sowie die Planung und Ausführung in Abstimmung mit der LMBV so festgelegt wird, dass die noch durchzuführende Wiedernutzbarmachungsarbeiten des o. g. Abschlussbetriebsplanes nicht behindert werden bzw. sich aus dem Vorhaben keine Gefährdungen für den Bergbaubetrieb oder Dritte ergeben, stimmt das LBGR dem Vorhaben zu.

LMBV

Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung sind gleichfalls direkt an die

Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz/ Abt. VL
Knappenstraße 01
01968 Senftenberg

zu richten.

Hinweise

Allgemeine Hinweise

Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen.

Weitergehende geologische und geotechnische Informationen

Die Sicherung der vorhandenen Filterbrunnen und sonstigen Anlagen kann erst abschließend im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren erfolgen. Der FNP ist dafür das falsche Planungsinstrument.

Keine Änderung der Unterlagen

Die LMBV wurde am Aufstellungsverfahren beteiligt.

Keine Änderung der Unterlagen

Der Hinweis wird beachtet.

Keine Änderung der Unterlagen

zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

Umweltbericht

Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zu den o.g. Verfahren:

Bei der Erstellung des Umweltberichtes sind die Mindestanforderungen an faunistische Erfassungen des LUGV zu berücksichtigen. Eine avifaunistische Erfassung sowie eine Biototypenkartierung erachten wir als unverzichtbar. Durch die großflächige Errichtung von Solarmodulen ist auch mit Auswirkungen auf die angrenzenden Flächen zurechnen. Daher ist nicht nur der Geltungsbereich des Bebauungsplanes selbst zu betrachten, sondern sind auch die umliegenden Flächen, insbesondere der sich entwickelnde Kahnsdorfer See in die Untersuchungen (Erfassung von Fauna + Flora) zu integrieren. Der Kahnsdorfer See ist ein Bergbaugewässer mit erheblichem naturräumlichen Potential. Der Entwicklungsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Bereits jetzt kommen am See geschützte Arten vor, die durch das o.g. Vorhaben erheblich gestört werden können. Um die angestrebte naturnahe Entwicklung im Bereich des Kahnsdorfer Sees nicht erheblich zu beeinträchtigen, ist auf die nördliche Teilfläche (parallel zum Kahnsdorfer See) zu verzichten. Diese Fläche ist von der geplanten Änderung des FNP auszuschließen und der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist um diese Fläche zu reduzieren.

Querungshilfen

Für die anderen beiden verbleibenden Teilflächen sind die vorhandenen Querungen (Unterführungen) der Autobahn als Migrationswege zwingend zu erhalten und weitere Habitaterschneidungen zu vermeiden.

Umweltbericht

Im Umweltbericht ist eine schutzgutbezogene qualitative und quantitative Eingriffs- /Ausgleichsanalyse nach bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen zu erstellen. In die Eingriffsbilanzierung ist auch die Anlage von Zuwegungen und Kabeltrassen einzustellen.

Landschaftsplan

Da es sich hier um wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum der Stadt Vetschau handelt, ist der Landschaftsplan der Stadt Vetschau ebenfalls zu ändern, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege adäquat berücksichtigen zu können (§11 BNatSchG). Die zu den betroffenen Flächen festgelegten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind dann in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen des FNP aufgenommen werden.

Eine abschließende Einschätzung zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes ist erst mit Vorliegen der Entwurfsfassungen möglich.

Ein Umweltbericht wird nicht erstellt. Die Aufstellung des Änderungsverfahrens erfolgt nach §13 BauGB. Eine Biotopkartierung sowie Untersuchungen zum Artenschutz sind erst sinnvoll im Bebauungsplan zu erbringen, wenn ein konkretes Vorhaben zur Planung kommt. Erst dann können die Auswirkungen im Einzelnen und hinreichend konkret beurteilt werden.

Zu beachten ist, dass parallel ein B-Plan aufgestellt wurde, der die Forderungen erfüllt.

Keine Änderung der Unterlagen

Die Querungshilfen wurden im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren gesichert.

Keine Änderung der Unterlagen

Ein Umweltbericht wird nicht erstellt. Die Aufstellung des Änderungsverfahrens erfolgt nach § 13 BauGB. Eine Biotopkartierung sowie Untersuchungen zum Artenschutz sind erst sinnvoll im Bebauungsplan zu erbringen, wenn ein konkretes Vorhaben zur Planung kommt.

Kabeltrassen sind im FNP nicht bekannt und nicht bestimmbar.

Keine Änderung der Unterlagen

Die Rechtmäßigkeit eines Bauleitplanes ist grundsätzlich nicht davon abhängig, ob einem Erfordernis zur Aufstellung eines Landschaftsplanes (LP) nachgekommen wird, oder nicht.

Das ergibt sich schon aus den unterschiedlichen Ansätzen der Umweltprüfung (UP) nach dem BauGB und der Landschaftsplanung nach dem Naturschutzrecht.

Die LP soll die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Planungsraum konkretisieren. Dieser planungsbezogene vorsorgeorientierte Ansatz unterscheidet sich von dem im Rahmen der Umweltprüfung nach dem BauGB verfolgten Ziel, die Umweltwirkungen als Folge des Planvorhabens zu bewältigen.

Die LP verfolgt eine spezifisch natur- und landschaftsbezogene Sicht. Die Umweltprüfung nach dem BauGB geht darüber hinaus.

Entsprechend sind die zu betrachtenden Schutzgüter unterschiedlich.

Die Pflicht zur Aufstellung von LP ist im BauGB nicht verankert.

Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen entscheidet die planende Gemeinde auf der Grundlage des BauGB über Art und Umfang der erforderlichen Untersuchungen im Rahmen der Umweltprüfung. Sie hat die Wahl, ob sie sich die erforderlichen Abwägungsmaterialien durch einen LP oder auf andere Weise verschafft.

Die Änderung des LPs würde eine unnötig lange Zeit in Anspruch nehmen.

Die erforderlichen Informationen beschafft sich die Gemeinde im Rahmen der UP auf andere und effektivere Weise.

Keine Änderung der Unterlagen

Landesbetrieb Straßenwesen Stolpe (Autobahnamt)

FStrG

Die vorgelegten Planunterlagen zum o. g. Vorhaben wurden geprüft. Aus der Sicht der Straßenverwaltung BAB ergeht dazu folgende Stellungnahme:

Der FNP der Stadt Vetschau soll im Bereich der Gemarkungen Raddusch und Göritz durch die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Nutzung von Sonnenenergie geändert werden. Die neu ausgewiesenen Sonderbauflächen für die Nutzung von Solarenergie befinden sich südlich entlang der Autobahn (A) 15 auf einer Gesamtlänge von insgesamt etwa 2,6 km. Der betreffende Autobahnabschnitt ist vierstreifig mit Standstreifen ausgebaut. Bauliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Autobahn werden entsprechend den Erfordernissen durchgeführt.

Wie für alle baulichen Anlagen neben Autobahnverkehrsflächen gelten auch für die neu ausgewiesenen Sonderbauflächen die anbaurechtlichen Regelungen des FStrG (Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007, BGBl. I S. 1206, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013, BGBl. I S. 1388). Gemäß den Festlegungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind

- die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, 1 untersagt (Anbauverbotszone) sowie

die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone).

Anbauverbot an Autobahnen

Die neu geplanten hochbaulichen Anlagen müssen demnach einen minimalen Abstand von 40 m zur befestigten Fahrbahnaußenkante der Autobahn haben. Daraus ergibt sich, dass grundsätzlich die Errichtung von baulichen Anlagen zur Nutzung der Solarenergie im ausgewiesenen Abschnitt der Sonderbauflächen südlich der A 15 möglich ist.

Autobahn A15

Im Deckblatt zum FNP sind bei der Darstellung der geplanten Sonderbauflächen die Autobahnverkehrsflächen in diese Bauflächen einbezogen worden. Auch wenn in der Planzeichnung keine parzellenscharfe Darstellung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt, ist dennoch klarzustellen, dass Verkehrsflächen der A 15 keinesfalls zu den neu festgesetzten Sonderbauflächen gehören. Für bundeseigene Straßengrundstücke besteht ausschließlich ein Fachplanungsrecht durch die Bundesstraßenverwaltung. Sie sind somit der gemeindlichen Planungshoheit entzogen. Die Darstellung ist anzupassen.

Hinweise

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass der Landesbetrieb Straßenwesen eine Auftragsverwaltung des Bundes ist und

Die Hinweise sind bekannt und werden beachtet, können aber erst im Bebauungsplanverfahren abschließend und sicher einfließen.

Grundsätzliche Einwendungen gegen die Planung liegen nicht vor.

Keine Änderung der Unterlagen

Die Hinweise werden im Bebauungsplanverfahren beachtet. Der Flächennutzungsplan ist dafür das falsche Planungsinstrument.

Keine Änderung der Unterlagen

Die Autobahn liegt außerhalb des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplanes.

Keine Änderung der Unterlagen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

vornehmlich für die Umsetzung des FStrG verantwortlich zeichnet. Sofern von der Stadt Vetschau Widersprüche zwischen den öffentlichen Belangen der Bundesstraßenverwaltung nach dem FStrG und den gesetzlichen Regelungen zur Förderung der Solarenergienutzung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gesehen werden, kann diese höchstens der Bundesgesetzgeber selbst bereinigen.

Keine Änderung der Unterlagen

Plangrafik

Es wird um eine Korrektur der Darstellungen der Sondergebiete im Deckblatt zum FNP ohne Autobahnberührung und die erneute Beteiligung im weiteren Planverfahren gebeten.

Die Autobahn liegt vollständig außerhalb des Geltungsbereichs der Änderung. Die Linie des Geltungsbereichs hat, um sichtbar zu sein, eine gewisse Stärke, die die Darstellung der Autobahn überlagert.

Keine Änderung der Unterlagen